

# STATUTEN KANU CLUB CHUR

## 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Kanu Club Chur (KCC) ist ein Verein von Kanusportlern im Sinne von Art.60ff des Zivilgesetzbuchs. Er wurde am 11. Juni 1964 gegründet und hat Sitz in Chur.
- 1.2 Unter Kanu wird im weiteren Sinne jedes unmotorisierte Wasserfahrzeug, welches in Blickrichtung mit Paddel fortbewegt und gesteuert wird verstanden.

## 2 Zweck

- 2.1 Der Kanu Club Chur (KCC) stellt sich folgenden Aufgaben:
  - Zusammenschluss der kanusporttreibenden Personen von Chur und Umgebung
  - Veranstaltung von Touren, Kursen, Wettkämpfen, Jugendförderung und Pflege der Kameradschaft
  - Förderung des Kanusportes in allen seinen Disziplinen
  - Förderung des Naturschutzes
  - Interessenvertretung nach aussen (Behörden, Kraftwerken, Sportverbänden, Naturparks, Fischern).
- 2.2 Der Kanu Club Chur (KCC) verfolgt keinen Erwerbszweck, er ist politisch und konfessionell neutral.

## 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Kanu Club Chur (KCC) ist eine Sektion des Schweizerischen Kanu Verbandes (SKV).
- 3.2 Auf kantonaler Ebene wird er durch den Bündner Verband für Sport BVS vertreten.
- 3.3 Auf Gemeindeebene ist der KCC Mitglied beim Interessenverband der Churer Sportvereine ICS.

## 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Kanu Club Chur besteht aus folgenden Mitgliederkategorien
  - Juniormitgliedern
  - Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 4.1.1 Mitglieder gelten als Juniormitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie achtzehn Jahre alt werden.
- 4.1.2 Mitglieder gelten als Aktivmitglieder vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem sie achtzehn Jahre alt geworden sind.
- 4.1.3 Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder überschrieben sowie Freunde und Gönner aufgenommen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 4.1.4 Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Generalversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 4.1.5 Alle Aktiv- und Juniormitglieder des KCC müssen gemäß SKV-Statuten gleichzeitig SKV-Mitglieder sein.
- 4.2 Aufnahme
  - 4.2.1 Wer dem KCC beitreten möchte, wird vom Vorstand aufgrund der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch aufgenommen. Er bezahlt den vollen Jahresbeitrag und erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten. Die nächste Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.
  - 4.2.2 Die Beitrittserklärung von Juniormitgliedern ist von deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.
- 4.3 Austritt
  - 4.3.1 Der Austritt aus dem KCC sowie der Wechsel vom Aktivmitglied- zum Passivmitgliedstatus können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Beide sind dem Vorstand bis zum 30. November des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Durch den Austritt werden die laufenden Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein nicht berührt.
- 4.4 Streichung, Ausschluss
  - 4.4.1 Mitglieder, die auch nach schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Die Streichung kann widerrufen werden.
  - 4.4.2 Wenn ein Mitglied dem Clubinteresse schadet, kann es an der Generalversammlung aus dem KCC ausgeschlossen werden.
  - 4.4.3 Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

## **5 Rechte und Pflichten**

- 5.1 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge und Gebühren und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet. Ehrenmitglieder bezahlen keinen KCC-Mitgliederbeitrag, wohl aber allfällige Bootsplatzmieten, SKV-Mitgliederbeiträge und andere Gebühren.
- 5.2 Die Mitglieder sollen sich in den Vereinsbetrieb einordnen. Alle Mitglieder können zu Fronarbeit im Dienst des Vereins herangezogen werden.
- 5.3 Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses gewissenhaft zu führen.
- 5.4 Mitglieder, denen Vereinseigentum anvertraut wird, sind bis zu dessen Ablieferung dafür verantwortlich und haben jeden mutwilligen oder fahrlässigen Schaden zu ersetzen.
- 5.5 Sämtliche Mitglieder sind vom Moment ihrer definitiven Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie genießen alle statutarischen Rechte; insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen. Auch Juniormitglieder können Anträge stellen.

## **6 Organe**

- 6.1 Die Organe des Kanu Club Chur sind:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Revisoren
  - die Delegierten für Verbände und Organisationen, denen der KCC angehört
- 6.2 Die Generalversammlung
- 6.2.1 Die ordentliche Generalversammlung hat jeweils im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattzufinden.
- 6.2.2 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu ihrer Gültigkeit mindestens 2 Wochen vor dem Durchführungsdatum mit Traktandenliste an die Mitglieder des Kanu Clubs Chur zu senden.
- 6.2.3 Jede rechtzeitig einberufene, ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 6.2.4 Folgende Kompetenzen fallen in die Generalversammlung:
  - Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
  - Entlastung des Vorstandes (Decharge)
  - Genehmigung der Jahresrechnung, des Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Abänderung oder Ergänzung der Statuten
  - Beschlussfassung über wichtige Anträge (Anträge, über die an der GV abgestimmt werden, müssen bis 8 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden)
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - Jahresprogramm
  - Mitgliederausschlüsse
  - Auflösung des Vereins
- 6.2.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sofern es die Geschäfte erfordern, oder wenn 1/5 aller Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 6.2.6 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 6.2.7 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.2.8 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann von 1/4 der Anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 6.2.9 Über allfällige Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann kein endgültiger Beschluss gefasst werden.
- 6.3 Der Vorstand
- 6.3.1 Der Vorstand leitet die Geschäfte und vertritt den Club nach aussen.
- 6.3.2 Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden drei Mitgliedern:
  - Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
- 6.3.3 Der Präsident leitet die Geschäfte und Versammlungen. Bei Abstimmungen hat er Stichentscheid. Er führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 6.3.4 Der Aktuar führt die schriftlichen Arbeiten wie Jahresprogramm, Protokolle und Einladungen. Zudem führt er die Mitgliederdatei. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Aktuar dessen Vertretung.

- 6.3.5 Der Kassier führt und kontrolliert die Finanzen. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresabschluss vorzulegen.
- 6.3.6 Im Weiteren sollen bei Bedarf folgende Vorstandsposten besetzt werden:
- Materialverwalter
  - Trainer
  - J&S Coach
  - Webmaster
- 6.3.7 Der Materialverwalter ist verantwortlich für die Erneuerung, Instandhaltung, Pflege und Reparatur des Clubmaterials sowie für die Ordnung im Clubhaus. Er ist ermächtigt einzelne Aufgaben oder Arbeiten an Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 6.3.8 Der Trainer organisiert das Sommer- und Wintertraining für Mitglieder und Neuinteressenten über dem J+S Alter. Er koordiniert seine Tätigkeit mit dem J+S Coach.
- 6.3.9 Der J+S Coach organisiert und überwacht das Jugendtraining und koordiniert J+S Aktivitäten mit den übrigen Clubanlässen. Er sorgt für eine genügende Anzahl an qualifizierten Leiter. Die Kommunikation mit dem Bundesamt für Sport BASPO ist ebenfalls in seiner Zuständigkeit.
- 6.3.10 Der Webmaster programmiert die Webseite und hält diese aktuell. Diese dient dem KCC als Informations- und Kommunikationsplattform sowie zur Präsentation nach aussen.
- 6.3.11 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Über seine Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von ihm zu genehmigen ist.
- 6.3.12 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Befugnis der Generalversammlung, der Revisoren oder der Delegierten vorbehalten sind.
- 6.4 Revisoren
- 6.4.1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und ihren schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen haben.
- 6.4.2 Die Revisoren können wiedergewählt werden. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsicht in die Kassenführung.
- 6.5 Delegierte
- 6.5.1 Die Delegierten für Verbände und Organisationen, denen der KCC angehört, werden vom Vorstand gewählt.
- 7 Finanzen**
- 7.1 Die Erträge des KCC kommen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Überschüssen aus Kursen, Veranstaltungen und Aktionen
  - Bootsplatzmieten und anderen Gebühren
  - Zweckgebundenen Subventionen für die Jugendarbeit
  - Gönnerbeiträgen und Spenden
  - Diversen Erträgen
- 7.2 Bei Auflösen des KCC wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck übergeben.
- 8 Allgemeines**
- 8.1 Die Teilnahme an Clubveranstaltungen und Kursen ist freiwillig und geschieht auf eigenes Risiko. Für Unfälle und Sachschäden kann der Club nicht haftbar gemacht werden.
- 9 Schlussbestimmungen**
- 9.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10.02.2007 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 10.03.1995 .

## KANU CLUB CHUR

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....